

## **Vorlage an den Landrat**

**Formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»; Ablehnung  
2026/4556**

vom 2. Juni 2026

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Am 25. September 2025 ist die am 26. Juni 2025 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» mit 1665 Unterschriften eingereicht worden, welche am 4. Dezember 2025 (Publikation Amtsblatt) für zustande gekommen erklärt wurde.

Die Initiative sieht eine Änderung des [Strassengesetzes \(SGS 430\)](#) vor; es soll mit einem neuen § 43f «Motion mit Weisungscharakter» ergänzt werden.

Die vorliegende Gesetzesinitiative verlangt die Änderung des [Strassengesetzes \(SGS 430\)](#) vom 24. März 1986. Die Initiative verlangt, dass der Landrat dem Regierungsrat im Zusammenhang mit den in den Schlussbestimmungen des Strassengesetzes geregelten konkreten Bauvorhaben (aktuell §§ 43b–43e [Sanierungstunnel Belchen, Umfahrungsstrasse Allschwil, Bauprojekt Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal, Entwicklungsprogramm zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes]) verbindliche Aufträge erteilen kann.

Dies betrifft aber auch zukünftige Ergänzungen der Schlussbestimmungen: So wird z.B. mit der hängigen formulierten Gesetzesinitiative eine Umfahrung Süd (neuer § 43f<sup>1</sup>; «Bauprojekt Verbindung der Wirtschaftsräume Liestal und Arlesheim/Reinach mittels südlicher Umfahrungsstrasse») verlangt.

Der Regierungsrat hat zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der vorliegenden Gesetzesinitiative ein Gutachten beim Rechtsdienst des Regierungsrats in Auftrag gegeben und, entsprechend den Schlüssen aus dem Gutachten, dem Landrat mit der Vorlage [2026/4556](#) beantragt, die Initiative für rechtsgültig zu erklären. Diesem Antrag ist der Landrat mit Beschluss vom 26. März 2026 gefolgt.

Der Regierungsrat hat das Anliegen geprüft. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung bringt gemäss seiner Beurteilung nach grosse Nachteile und Risiken mit sich. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative aus den folgenden Gründen:

- Eine neue Bestimmung im Strassengesetz, wie sie mit der formulierten Gesetzesinitiative vorgesehen wird, bringt kaum einen erkennbaren Gewinn für die spezifischen Bauprojekte, da sie die bewährten parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat) unnötig sektoral ergänzt.
- Sie birgt das Risiko, die Kompetenzen der Exekutive zu untergraben und damit einhergehend eine effiziente Verwaltungsführung zu behindern.
- Kompetenzkonflikte sind nicht auszuschliessen, da unklar ist, welche Art von verbindlichen Aufträgen rechtlich noch zulässig sind, da eine Präzisierung im vorgesehenen Gesetzestext (analog zur Motion bzw. Postulat gemäss Landratsgesetz) fehlt. Dies kann wieder zu langwierigen Auseinandersetzungen und Rechtsverfahren führen, letztlich ohne erkennbaren Gewinn.
- Eine Annahme der formulierten Gesetzesinitiative würde einen Präzedenzfall für weitere "Sektorisierungen" schaffen und birgt das erhebliche Risiko, Ressourcen zu binden, die für einen effektiven Vollzug fehlen werden.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Gesetzesinitiative, um Rechtssicherheit, Effizienz und Gewaltenteilung zu wahren.

---

<sup>1</sup> Die endgültige Nummerierung wird nach beschlossener Änderung festgelegt.

**1.2. Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Die eingereichte Initiative	4
2.1.1.	<i>Zustandekommen</i>	4
2.1.2.	<i>Wortlaut der Initiative</i>	4
2.1.3.	<i>Rechtsgültigkeit der Initiative</i>	4
2.2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.3.	Rechtliche Wirkungen und Beurteilung	5
2.4.	Ablehnung der Initiative - Begründung	7
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	8
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	9
3.	Anträge.....	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang.....	9

## 2. Bericht

### 2.1. Die eingereichte Initiative

#### 2.1.1. Zustandekommen

Am 25. September 2025 ist die am 26. Juni 2025 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120; GpR](#)) wurde mit der Verfügung vom 3. Dezember 2025 mit 1'665 gültigen Unterschriften das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Die Verfügung der Landeskanzlei wurde im Amtsblatt vom 4. Dezember 2025 publiziert.

Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) ist die Initiative formell gültig zustande gekommen.

#### 2.1.2. Wortlaut der Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»*

*Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.*

*Das Strassengesetz (SGS 430) wird wie folgt geändert:*

*§ 43f (neu) Motion mit Weisungscharakter*

*1 Im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt [Schlussbestimmungen] geregelten konkreten Bauvorhaben kann der Landrat dem Regierungsrat verbindliche Aufträge erteilen*

#### 2.1.3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit der fristgerecht überwiesenen Vorlage [2026/4556](#) vom 3. März 2026 beantragt, die Initiative auf der Grundlage eines Gutachtens des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 26. Januar 2026 für rechtsgültig zu erklären. Der Landrat hat darauf die Rechtsgültigkeit der Initiative in seiner Sitzung vom 26. März 2026 beschlossen (LRB Nr. [2026/1632](#)).

## 2.2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Gesetzesinitiative verlangt die Änderung des [Strassengesetzes \(SGS 430\)](#) vom 24. März 1986. Die Initiative verlangt, dass der Landrat dem Regierungsrat im Zusammenhang mit den in den Schlussbestimmungen des Strassengesetzes geregelten Bauvorhaben (aktuell §§ 43b–43e [Sanierungstunnel Belchen, Umfahrungsstrasse Allschwil, Bauprojekt Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal, Entwicklungsprogramm zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes]) verbindliche Aufträge erteilen kann.

Dies betrifft aber auch zukünftige Ergänzungen der Schlussbestimmungen: So wird z.B. mit der hängigen formulierten Gesetzesinitiative eine Umfahrung Süd (neuer § 43f<sup>2</sup>; «Bauprojekt

---

<sup>2</sup> Die endgültige Nummerierung wird nach beschlossener Änderung festgelegt.

Verbindung der Wirtschaftsräume Liestal und Arlesheim/Reinach mittels südlicher Umfahrungsstrasse») verlangt.

### *Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats* ([Landratsgesetz, SGS 131](#))

Die Initiative sieht vor, dass der Landrat dem Regierungsrat in den in §§ 43b–43e Strassengesetz genannten Schlussbestimmungen verbindliche Aufträge erteilen kann. Der Landrat verfügt bereits heute über verschiedene Instrumente, anhand welcher er Einfluss auf die Arbeit des Regierungsrats nehmen und diesem Aufträge erteilen kann. Die grundlegenden Instrumente - die parlamentarischen Vorstösse - sind in § 34 ff. des Gesetzes vom 21. November 1994 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats ([Landratsgesetz, SGS 131](#)) geregelt:

- Motion: Der Landrat kann den Regierungsrat gemäss § 34 Landratsgesetz mit einer Motion beauftragen, eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung auszuarbeiten, eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass eines Gesetzes oder eines Dekrets auszuarbeiten, die Vorlage für eine andere in die Zuständigkeit des Landrates fallende Massnahme oder für einen Landratsbeschluss auszuarbeiten oder einen Bericht vorzulegen.
- Postulat: Mit einem Postulat kann er gemäss § 35 Landratsgesetz den Regierungsrat beauftragen, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, ihm über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Ausserdem kann der Regierungsrat in seinem Kompetenzbereich zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten eingeladen werden.

Diese Aufträge sind für den Regierungsrat verbindlich. Wird eine Motion dem Regierungsrat überwiesen, so muss er eine Vorlage in der Regel innert 2 Jahren nach der Überweisung unterbreiten. Überwiesene Postulate verpflichten den Regierungsrat grundsätzlich zur Prüfung und Berichterstattung in der Regel innert eines Jahres (§ 35 Abs. 3 Landratsgesetz).

Die Möglichkeit verbindliche Aufträge zu erteilen, ist jedoch begrenzt auf jene Bereiche, welche nicht gemäss Kantonsverfassung in der Kompetenz des Regierungsrats liegen. Dies ist Ausfluss des verfassungsmässigen Prinzips der Gewaltenteilung. Mit einer Motion kann gemäss Landratsgesetz nur die Ausarbeitung von Vorlagen in Bereichen verlangt werden, welche in die Zuständigkeit des Landrats fallen (vgl. vorstehende Ausführungen zur Motion). Im eigenen Kompetenzbereich des Regierungsrats kann der Landrat diesen mit einem Postulat nur zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten einladen, nicht hingegen verpflichten (vgl. vorstehende Ausführungen zum Postulat).

### **2.3. Rechtliche Wirkungen und Beurteilung**

Die gemäss Gesetzesinitiative vorgesehene Bestimmung trägt den Titel «*Motion mit Weisungscharakter*». Wenn auch die Norm selbst die Motion nicht erneut nennt, kann daraus abgeleitet werden, dass die vorgesehene Auftragserteilung des Landrats an den Regierungsrat im Zusammenhang mit den Bauvorhaben in § 43b–43e [Strassengesetz](#) grundsätzlich als Motion ausgestaltet sein soll. Dies ergibt sich auch aus der Begründung der Initiative. Sie hält fest, dass der Landrat den Regierungsrat «*mit verbindlichen Weisungen - in Form einer Motion - zu konkreten Umsetzungsschritten verpflichten können*» soll. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Form der vorgesehenen parlamentarischen Kompetenz wird nicht näher geregelt, womit die Bestimmung einen grossen Spielraum lässt.

Die Initiative kann jedoch auch dahingehend verstanden werden, dass sie bezweckt, das Instrument der Motion im Bereich der in § 43b–§ 43e Strassengesetz geregelten Gesetzaufträge zu erweitern. Gemäss Wortlaut soll der Landrat dem Regierungsrat verbindliche Aufträge erteilen können. Die Art und der mögliche Inhalt der Aufträge wird nicht genannt. Demnach könnte der Landrat gestützt auf die vorgesehene Kompetenznorm auch über die in § 34 Landratsgesetz

genannten Aufträgen hinausgehen. Die gemäss der formulierten Gesetzesinitiative vorgesehene Bestimmung wäre demnach als eine Spezialbestimmung gegenüber von § 34 Landratsgesetz zu verstehen. § 34 Landratsgesetz würde demnach insoweit zur Anwendung kommen, als der mit der Initiative angestrebte § 43f Strassengesetz nichts anderes vorsieht. Da sich die formulierte Gesetzesinitiative sich nicht zur Thematik des Zustandekommens und der Bearbeitungsfrist einer Motion mit Weisungscharakter äussert, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich die in § 34 Landratsgesetz, dort in den Abs. 2 und 3, geregelten Vorgaben heranzuziehen wären.

Eine solche Erweiterung der Motion im genannten Bereich der Planung und des Baus von Strassen ist grundsätzlich mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Die [Kantonsverfassung \(SGS 100\)](#) sieht explizit vor, dass dem Landrat durch Gesetz weitere nicht in der Verfassung geregelte Zuständigkeiten eingeräumt werden können (§ 67 Abs. 2 KV). Begrenzt wird diese Möglichkeit jedoch durch die Kompetenzordnung gemäss der Kantonsverfassung. Aufgaben, welche gemäss Verfassung abschliessend in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fallen, kann der Landrat diesem nicht verbindlich vorschreiben. Dazu gehört als oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 74 Abs. 1 Kantonsverfassung) der Vollzug der Gesetzgebung.

Als Beispiel sei hier die LRV [2023/190](#) bzw. der zur Vorlage ergänzte [Landratsbeschluss Nr. 2253 vom 22. Juni 2023](#) für einen provisorischen Lückenschluss der Lohagstrasse in Pratteln (Salina Raurica) genannt. In der Beschlussziffer 5 forderte der Landrat darin, die Rheinstrasse provisorisch wieder zu öffnen und die Rauricastrasse zu sperren – bis zur Fertigstellung der endgültigen Erschliessung.

Auf dieser Basis erliess die Polizei Basellandschaft eine entsprechende Verkehrsanordnung, gegen die Beschwerde erhoben wurde und die vom Kantonsgericht behandelt werden musste. Das Kantonsgericht stellte in seinem Urteil unter anderem unmissverständlich fest, dass dem Landrat die Erteilung von Gesetzesvollzugsaufträgen untersagt sei ([Entscheid 810 23 175 vom 23.08.2023; Erwägungen 5.3](#)). Der Landrat als Legislative (§§ 61 ff. [Kantonsverfassung BL](#)) hat also keine Kompetenz für Vollzugsaufgaben – diese obliegen dem Regierungsrat (§§ 71 ff. [KV BL](#)).

Der Landrat kann somit keine direkten Anweisungen an den Regierungsrat als Vollzugbehörde geben, sondern nur indirekt über Budget, Planung oder Vorstösse (z. B. Motionen) einwirken und eine derartige Kompetenz kann auch durch eine Gesetzesinitiative, wie sie vorgesehen ist, nicht geschaffen werden.

Eine Erweiterung der Motion im Zusammenhang mit den Gesetzesaufträgen bzw. Bauvorhaben gemäss § 43b–43e Strassengesetz ist grundsätzlich mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Es gilt jedoch hervorzuheben, dass sie nicht Rechtsgrundlage für verbindliche Aufträge des Landrats an den Regierungsrat in dessen (Vollzugs)Kompetenz bilden kann, da ein solches Verständnis nicht mit der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Kompetenzordnung vereinbar ist. Dies kann und müsste im Anwendungsfall durch den Landrat überprüft werden. Es ist aber zu erwarten, dass Kompetenzkonflikte entstehen werden, wenn Aufträge erteilt werden, welche von Verfassungswegen in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fallen.

Eine Anwendung der Bestimmung innerhalb der Vorgaben des übergeordneten Rechts ist aus Sicht des Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat des Kantons Basel-Landschaft möglich; deshalb wurde auch die Rechtsgültigkeit der Initiative bejaht. Sollte die Initiative angenommen werden, wäre der Landrat berechtigt, dem Regierungsrat in den in § 43b-43e [Strassengesetz](#) geregelten sowie weiteren möglicherweise zukünftig in den Schlussbestimmungen des Strassengesetzes vorgesehenen Bauvorhaben verbindliche Aufträge zu erteilen. Dies lässt das übergeordnete Recht grundsätzlich zu und zahlreiche derartige Handlungsmöglichkeiten des Landrats sind im geltenden Recht bereits vorgesehen. Hervorzuheben ist jedoch, dass der Landrat gestützt auf die vorgesehene Bestimmung weder in den Kompetenzbereich des Bundes im Bereich der Strassen und des Strassenverkehrs, noch in den kantonalen verfassungsrechtlichen Kompetenzbereich des Regierungsrats eingreifen darf. Durch eine Prüfung und Respektierung

dieser Grenzen im jeweiligen Anwendungsfall kann der Landrat eine Umsetzung der Gesetzesinitiative im Einklang mit dem übergeordneten Recht gewährleisten.

Aus dem Text der Initiative ist nicht ersichtlich, welche konkrete zusätzliche Kompetenz zur Erteilung von verbindlichen Aufträgen an den Regierungsrat der Landrat im Zusammenhang mit den Gesetzesaufträgen oder Bauvorhaben nach § 43b bis 43e Strassengesetz erhalten soll – also über die bestehenden Instrumente von Motion und Postulat hinaus.

Aufträge wie «Ausarbeitung eines Vorprojektes bis zu einem bestimmten Termin» oder «Erarbeitung einer Variante mit je 2 Fahrspuren» müssen als unzulässig deklariert werden, da sie direkt in den Vollzug der Gesetzgebung eingreifen.

Es dürfte für den Landrat deshalb äusserst heikel und schwierig sein, allfällige verbindlich eingereichte Aufträge zu beurteilen, ob sie rechtlich zulässig sind oder nicht; es zeichnet sich offensichtlich ein zusätzlicher administrativer Aufwand ab.

#### **2.4. Ablehnung der Initiative - Begründung**

Die vorliegende formulierte Gesetzesinitiative zur Einführung eines § 43f ins [Strassengesetz \(SGS 430\)](#) ist rechtsgültig. Sie birgt aber erhebliche Gefahren für Redundanzen zu den bestehenden Instrumenten der Motion und des Postulats des Landratsgesetzes (SGS 131) und birgt das Risiko, in den Grundsatz der Gewaltenteilung einzugreifen und damit zusammenhängend die Effizienz des Vollzugs zu tangieren.

##### Redundanz zu den Instrumenten der Motion und des Postulats:

Die Initiative ist in hohem Masse redundant, da der Landrat bereits mittels Motion bzw. Postulat (§ 34 SGS 131) verbindliche (Prüfungs-)Aufträge erteilen kann – z. B. Vorlagen ausarbeiten, Berichte fordern oder Massnahmen in seiner Zuständigkeit anordnen.

##### Sektorale Festlegung:

Eine sektorale Festlegung im Strassengesetz (§ 43f) als "Motion mit Weisungscharakter" schafft keine klar erkenntlichen neuen Kompetenzen und fordert dies nur für ausgewählte Projekte (§ 43b–43e Strassengesetz).

Es ist nicht ersichtlich und nicht begründbar, weshalb der Landrat in einem kleinen, klar definierten Bereich mehr Kompetenzen und Rechte erhalten soll, um dem Regierungsrat vorschreiben zu können, was sie zu tun und lassen hat. Wobei Letzteres, wie erwähnt, in Bereichen, die bereits gesetzlich geregelt sind, ein hohes Risiko trägt, in die zu beachtende Gewaltenteilung einzugreifen. Wenn diese Kompetenz wirklich so wichtig und zentral ist, müsste sie generell gelten, analog den Instrumenten der Motion und des Postulates und als zusätzliches Instrument im Landratsgesetz verankert werden.

##### Kompetenzkonflikte:

Wie im vorigen Kapitel aufgezeigt, ist das Erteilen von verbindlichen Aufträgen des Landrats an den Regierungsrat rechtlich nicht zulässig, wenn der Auftrag in die Vollzugsverantwortung des Regierungsrates eingreift; ein solcher Auftrag widerspricht, es sei wiederholt, der Gewaltenteilung: Der Landrat ist rechtsetzend und aufsichtsführend (§ 61 KV BL), der Regierungsrat vollzugsverantwortlich (§§ 71 ff. KV BL, § 76 Abs. 2 KV BL); direkte Weisungen in laufende Bauvorhaben (Vollzug) sind unzulässig und könnten Kompetenzkonflikte provozieren. Im Initiativtext wurde es verpasst, analog zu den Bestimmungen zur Motion und zum Postulat festzulegen, welche Art von Aufträgen als verbindliche Aufträge eingereicht werden können. Der Konflikt, welche allfälligen verbindliche Aufträge nun rechtlich zulässig sind, ist damit fast vorprogrammiert – sei er im Landrat selbst oder zwischen Landrat und Regierungsrat.

### Neue Ineffizienzen im Vollzug

Das Projektmanagement von Projekten wie z.B. dem Rückbau der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal ist anspruchsvoll; es gilt die Interessen der verschiedensten Beteiligten zu berücksichtigen, um ein Projekt letztlich zum Erfolg zu verhelfen. Die vielen verschiedenen Facetten, die es bei der Projektumsetzung zu berücksichtigen gilt, sind dem Landrat in der Regel nicht bekannt, weil er eben nicht für den Vollzug zuständig ist. Das Risiko ist deshalb immer vorhanden, dass ein Auftrag des Landrats, basierend auf einer "Motion mit Weisungscharakter", kontraproduktiv ist. Z.B. werden u.U. nur einseitige Interessen berücksichtigt oder ein "Auftrag" ist rechtlich nicht zulässig (siehe z.B. Entscheid zu Salina Raurica «die Rheinstrasse provisorisch wieder zu öffnen und die Rauricastrasse zu sperren – bis zur Fertigstellung der endgültigen Erschliessung»). In der Folge ist ein hohes Risiko gegeben, dass der Regierungsrat und die Verwaltung in der operativen Planung/Bauausführung behindert werden, was zu Verzögerungen und Kostenrisiken führen kann (z. B. durch widersprüchliche Vorgehensweisen zuerst durch den Regierungsrat und dann durch den Landrat).

### Zusammenfassende Beurteilung:

Eine neue Bestimmung im Strassengesetz, wie sie mit der formulierten Gesetzesinitiative vorgesehen wird, bringt kaum einen erkennbaren Gewinn für die spezifischen Bauprojekte, da sie die bewährten parlamentarischen Instrumente (Motion, Postulat) unnötig sektoral ergänzt. Sie birgt ausserdem das Risiko, die Kompetenzen der Exekutive zu untergraben und damit einhergehend eine effiziente Verwaltungsführung zu behindern. Weiter sind Kompetenzkonflikte nicht auszuschliessen, da unklar ist, welche Art von verbindlichen Aufträgen rechtlich noch zulässig sind, da eine Präzisierung im vorgesehenen Gesetzestext (analog zur Motion bzw. Postulat) fehlt. Dies kann wieder zu langwierigen Auseinandersetzungen und Rechtsverfahren führen, letztlich ohne erkennbaren Gewinn. Eine Annahme der formulierten Gesetzesinitiative würde einen Präzedenzfall für weitere "Sektorisierungen" schaffen und birgt das erhebliche Risiko, Ressourcen zu binden, die für einen effektiven Vollzug fehlen werden.

Die Initiative wird abgelehnt, um Rechtssicherheit, Effizienz und Gewaltenteilung zu wahren.

### **2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Keine Bemerkung

### **2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Nach [§ 78a Abs. 2 GpR](#) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

### **2.7. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Mehr – oder Minderausgaben sind nicht durch die Initiative selbst, sondern erst durch die allfällig eingereichten und erteilten verbindlichen Aufträge des Landrates zu erwarten.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):**

Ja Nein**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Risiken können nicht für die Initiative selbst, sondern erst für die allfällig eingereichten und erteilten verbindlichen Aufträge des Landrates beurteilt werden.

Bei Erteilung eines Auftrages auf Grundlage des neuen Gesetzesartikels besteht das Risiko, dass die betroffenen Projekte infolge unklarer Kompetenzen bzw. ob ein erteilter verbindlicher Auftrag des Landrates rechtlich zulässig ist, verzögert werden – siehe z.B. den Landratsbeschluss Nr. 2252 vom 22. Juni 2023; Ziffer 5, für einen provisorischen Lückenschluss der Lohagstrasse in Pratteln (Salina Raurica), der vom Kantonsgericht als ungültig beurteilt wurde.

**2.8. Regulierungsfolgenabschätzung** ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Initiative entfaltet eine direkte Wirkung nur für den Kanton. Die vorliegende Landratsvorlage hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf KMU – sowohl bei Anahme als auch Ablehnung der Initiative.

**3. Anträge****3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzesaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» abzulehnen.

Liestal, 2. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**4. Anhang**

– Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **über die formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen»; Ablehnung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Verbindliche Umsetzung & Berichtspflicht bei Gesetzaufträgen im Bereich der Planung und des Baus von Strassen» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

**5.**